Amt für Freizeit und Sport
Schlossmühlestrasse 7
8501 Frauenfeld
Tel. 052 724 52 76
www.frauenfeld.ch

Stadt Frauenfeld

Mietvertrag für die Benutzung der Festhalle Rüegerholz

Merkblatt Feuerschutz / Saalwache

Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen.

Brandschutz

- Die Notausgänge sind freizuhalten, die Beschilderung darf nicht verdeckt werden.
- In geschlossenen Räumen gilt absolutes Rauchverbot
- Das Abbrennen von pyrotechnischen Mitteln ist verboten; allfällige Ausnahmen werden restriktiv gehandhabt und sind vorgängig vom Feuerwehrkommando Frauenfeld beurteilen zu lassen. Eine Ausnahmebewilligung muss vor dem Anlass schriftlich durch die Abteilung Jugend, Sport und Freizeit erteilt werden.

Saalwache

- Der Einsatz der Saalwache richtet sich nach den Bestimmungen des Stadtratsbeschlusses Nr. 662 vom 28. September 1993. Der Hallenwart legt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr die notwendige Anzahl Personen für die Saalwache fest.
- Kosten Saalwache Feuerwehr Frauenfeld: Fr. 39.- pro Person/Stunde
- Bei bestimmten Anlässen kann auf eine offizielle Saalwache der Feuerwehr verzichtet werden. In diesem Falle ist der Veranstalter verpflichtet, geeignetes und gekennzeichnetes Überwachungspersonal für die Einhaltung der Brandschutzmassnahmen zu stellen. Die Verantwortung für die Sicherheit der Besuchenden liegt beim Mieter. Die für die Saalwache zuständigen Personen haben sich vorgängig beim Festhallenwart über die Bedienung der Brandmeldeanlage und über die notwendigen Brandschutzmassnahmen instruieren zu lassen. Die anlässlich dieser Instruktion abgegebene Checkliste für die Saalwache ist in allen Punkten durchzuführen und einzuhalten.
- Die Namen und Adressen der verantwortlichen Personen sind im Vertrag aufzuführen. Diese Personen sind während des gesamten Anlasses (inkl. Ein- und Ausräumen) für die ordnungsgemässe Überwachung und Bedienung der Brandmeldeanlage und die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Die für die Saalwache eingesetzten Personen haben sich ausschliesslich dieser Aufgabe zu widmen und dürfen nicht für andere Zwecke eingesetzt werden. Beauftragte Personen haben während der ganzen Veranstaltung eine Weste zu tragen.
- Bei fahrlässig bzw. durch unsachgemässe Bedienung verursachten Fehlalarmen haftet der Mieter für die Kosten der aufgebotenen und ausrückenden Feuerwehr.

Relevante Dokumente und Gesetze:

- Brandschutzarbeitshilfe, Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung
  Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, www.vkf.ch
- Feuerschutzvorschriften für Dekorationen in Räumen
  Merkblatt Nr. 2, gültig ab 1. Januar 2005
  Herausgeber: Feuerschutzamt Thurgau, www.gvtg.ch
- Richtlinien über die feuerpolizeilichen Vorkehrungen bei öffentlichen Anlässen mit grosser Personenbelegung vom 2. April 1998
  Herausgeber: Verwaltungsabteilung Öffentliche Sicherheit der Stadt Frauenfeld